

STEUERINFORMATION zum Konjunkturpaket der Bundesregierung

(Stand 30. Juni 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist es offiziell! Dem Zweite Corona-Soforthilfegesetz wurde am 29. Juni 2020 im Rahmen einer Sondersitzung durch den Bundestag und den Bundesrat zugestimmt. Mit einem umfassenden Konjunkturpaket möchte die Bundesregierung rd. 130 Mrd. EUR investieren, um die Corona-geschädigte Wirtschaft wieder anzukurbeln und die Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu gewährleisten. Über die zentralen Maßnahmen des Pakets möchten wir Sie an dieser Stelle gerne nachfolgend informieren:

Senkung der Umsatzsteuersätze

Die Senkung der Umsatzsteuer soll die geschwächte Kaufkraft wieder stärken. Daher werden die Umsatzsteuersätze für einen Zeitraum von sechs Monaten gesenkt. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 sinkt der Regelsteuersatz von 19% auf 16%, der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5%.

Von der Senkung sind die Umsätze betroffen, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 entstehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dies ist im Falle

- der Werklieferung, der Zeitpunkt der Abnahme bei Anlieferung
- der Lieferung, der Beginn der Versendung
- von sonstigen Leistungen, das Ende des vereinbarten Leistungszeitraums.

Unbeachtlich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Vereinnahmung des Entgelts. Vorsicht ist insbesondere in folgenden Fällen geboten:

- Anzahlungen/Vorauszahlungen,
- Ist-Versteuerung,
- Teilleistungen
- Dauerleistungen (bspw. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, ...)
- Langfristige Verträge.

Wichtig ist nun die saubere technische Umsetzung ab dem ersten Tag. Achten Sie bitte daher verstärkt auf die richtigen Steuersätze bei Eingangsrechnungen. Stellen Sie Ihr eigenes Rechnungsprogramm sehr zeitnah um. Besonders Kassensysteme sollten zwischenzeitlich umprogrammiert sein (Bitte vergessen Sie hierbei nicht die Protokollierung der Änderungen). Nachträgliche Korrekturen sind möglich, aber aufwendig und ärgerlich.

Um der Gastronomie zu helfen, hat die Bundesregierung zusätzlich vorübergehend die Umsatzsteuer auf Restaurations- und Verpflegungsumsätze gesenkt. Der Steuersatz **für Speisen** beträgt für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 5%, vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 7% und voraussichtlich ab 01.07.2021 wieder 19%. Für Getränke müssen weiterhin 19% bzw. 16% Umsatzsteuer abgeführt werden. Für Speisen zum Mitnehmen galt schon bisher der ermäßigte Steuersatz.

Weiter soll durch die Verschiebung der **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats ein Liquiditätseffekt für Unternehmen geschaffen werden.

Die zeitlich befristete Steuersatzänderung wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Wir unterstützen Sie gerne bei der Klärung Ihrer Fragen.

Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Betriebe

Eine Überbrückungshilfe kann branchenübergreifend von kleinen und mittleren Betrieben bis zum 31.08.2020 beantragt werden. Auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind antragsberechtigt.

Voraussetzung ist, dass es in den Monaten April und Mai 2020 einen **Umsatzrückgang von mindestens 60 %** gegenüber den Vorjahresmonaten gab, und dass der Rückgang bis August 2020 mit mindestens 50 % fort dauert. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt. **Erstattet** werden bis zu 50% der **fixen Betriebskosten** bei einem Umsatzrückgang von mind. 50% gegenüber dem Vorjahresumsatz. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten 15.000 EUR betragen (Stichtag für die Beschäftigtenanzahl ist der 29. Februar 2020).

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Die Antragsfrist endet spätestens am 31.08.2020, die Auszahlungsfrist am 30.11.2020. Derzeit ist eine Antragstellung noch nicht möglich. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an der Überbrückungshilfe bereits jetzt schon an, damit wir die erforderlichen Angaben und Nachweise mit Ihnen aufbereiten können.

Vorgezogener Verlustrücktrag

Der maximale steuerliche Verlustrücktrag wird gem. § 10d EStG für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf max. **5 Mio. EUR** bzw. von 2 Mio. EUR auf **10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung)** erweitert. Ein für das Jahr 2020 erwarteter Verlust soll sich schneller auf die Einkommensteuer 2019 auswirken. Dafür darf bei der Steuererklärung 2019 ein vorläufiger **Verlustrücktrag bis 30 %** des Gesamtbetrags **der Einkünfte** abgezogen werden. Wenn dann später der Steuerbescheid 2020 vorliegt, wird der vorläufige Abzug rückgängig gemacht und der tatsächliche Verlustrücktrag abgezogen. Damit der Verlustrücktrag möglichst schnell berücksichtigt werden kann, sollen bereits die Vorauszahlungen 2019 auf Antrag in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags nachträglich herabgesetzt werden können. Auch ist daran zu denken, dass bei einem erwarteten Verlust für 2020 die Vorauszahlungen für das aktuelle Jahr auf EUR 0,00 herabgesetzt werden müssen. Hinweis: der pauschale Verlustrücktrag für 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter wie bspw. Maschinen oder Betriebsvorrichtungen, die vom 1. Januar 2020 bis 31.12.2021 angeschafft werden, können degressiv abgeschrieben werden. Die Abschreibung beträgt das **2,5-fache der linearen AfA, höchstens jedoch 25 %**. Sie wird jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres berechnet und verringert sich so von Jahr zu Jahr. Neben der degressiven AfA können Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung geltend gemacht werden.

Verlängerte Investitionsfrist für IAB und 6b-Rücklage

Läuft die 3-jährige Investitionsfrist für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) am Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 oder des Wirtschaftsjahres 2020 ab, verlängert sie sich um 1 Jahr. Das gleiche gilt für Reininvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG, deren Frist an einem Bilanzstichtag zwischen dem 1. März bis 31. Dezember 2020 abläuft. Stimmen Sie diese Fristen bitte unbedingt mit uns ab!

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen sollen Personengesellschaften mit einem Optionsmodell die Möglichkeit bekommen, sich wie eine Körperschaft (z.B. GmbH) besteuern zu lassen. Das würde zu einer Steuerentlastung für Gewinne, die im Betrieb verbleiben, führen. Einzelheiten zur Ausgestaltung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Steuerinformation noch nicht vor.

Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände **von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht** (§ 8 Nr. 1 GewStG).

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor für Einkünfte aus Gewerbebetrieben wird von 3,8 auf **4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht**, was den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung tragen soll. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 422 Prozent (bisher: 400,9 Prozent) können damit im Einzelfall Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass trotzdem ein Teil der Gewerbesteuer nicht angerechnet werden kann.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot 2020** im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 EUR, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsplätze 3.000 EUR.

Weiter hat die Bundesregierung, damit Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht, ein **Zukunftspaket** geschnürt.

Beispielsweise wird hierin der **Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 4 Mio EUR pro Un

ternehmen gewährt. Weiter werden bei der **anwendungsorientierten Forschung** die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen reduziert. Auch die Förderung **projektbezogener Forschung** wird ausgeweitet.

Weitere Maßnahmen

- Je kindergeldberechtigtem Kind wird ein Kinderbonus von 300 EUR in 2 Raten im September und Oktober 2020 ausgezahlt. Da der Bonus in die Günstigerprüfung zu den Kinderfreibeträgen einfließt, hat er bei hohen Einkommen keine Wirkung.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf 2 Jahre von 1.908 EUR auf 4.000 EUR erhöht.
- Stärkere Ausrichtung Kfz-Steuer an CO₂-Emissionen
- Elektro-Nutzfahrzeuge sollen steuerlich und durch Kaufprämien zusätzlich gefördert werden.
- Geplant ist zudem, dass die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern mit Bundeszuschüssen bei maximal 40 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) stabilisiert werden (Sozialgarantie 2021).
- Außerdem soll die EEG-Umlage für die Jahre 2021 und 2022 auf 6,5 bzw. 6 Cent je kWh gedeckelt werden.

Bundestag und Bundesrat haben außerdem bereits im Mai 2020 die gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KuG) bei längerem Bezug im Rahmen des "Sozialschutzpakets II" beschlossen.

Das Kurzarbeitergeld wird befristet bis 31.12.2020 für Bezugsmonate der Arbeitnehmer*innen ab März 2020, in denen das Arbeitsentgelt um mindestens 50% reduziert ist, ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent erhöht. Es kommt nicht auf ununterbrochenen KuG-Bezug an. Bei Unterbrechungen können die KuG-Bezugsmonate zusammengerechnet werden, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen.

Zudem wurde die Hinzuverdienstmöglichkeit während der Kurzarbeit bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis Ende 2020 verlängert und ab Mai 2020 für alle Berufe geöffnet.

Bei Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls wird zusätzlich ein Anreiz für Qualifizierungen während der Kurzarbeit geschaffen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit für Arbeitgeber geschaffen, sich bei Kurzarbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung für Beschäftigte erstatten zu lassen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden. Voraussetzung für die Erstattung ist die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III, deren zeitlicher Umfang mindestens 50% der Arbeitsausfallzeit beträgt. Diese Regelung ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Weitere bereits seit März bzw. April 2020 bestehende Erleichterungen bestehen in Form der folgenden Maßnahmen fort:

Corona-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 eine „Corona-Prämie“ in Höhe von bis zu 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Die Corona-Prämie zählt nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt und wird daher auch nicht bei der 450 EUR-Grenze der Minijobber berücksichtigt.

Die Prämienzahlung kann in Geld oder in Sachleistungen erfolgen und kann in einer Summe oder in mehrere Beträge aufgeteilt ausgezahlt werden. Die Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse (auch im Privathaushalt) und alle Arbeitnehmer. Eine Corona-Betroffenheit muss weder auf der Seite des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers nachgewiesen werden. Die 1.500 EUR gelten für jedes Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers extra.

Die Gesetzesmaterialien sprechen von „Corona-Sonderleistungen“: So muss die Zahlung oder Sachleistung in den Lohnaufzeichnungen gesondert dokumentiert und in der Überweisung oder Lohnabrechnung ausdrücklich benannt werden. Die Prämie muss „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden. Vor allem darf die Prämie nicht an Stelle einer Vergütung für geleistete Überstunden oder sonstige Mehrarbeit stehen – dann würde sie den Lohnanspruch des Arbeitnehmers erfüllen und wäre als Arbeitsentgelt steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Stimmen Sie die Gewährung von Zusatzleistungen bitte im Vorfeld mit uns ab, damit die Betriebsprüfung den Arbeitnehmern die Freude daran nicht nachträglich verdirbt. Unter Umständen kann auch eine arbeitsrechtliche Beratung durch unsere Anwälte sinnvoll sein.

Minijob: Überschreitung der 450 EUR während der Corona-Krise

450 EUR-Jobs sind in der Praxis sehr beliebt. Denn für Arbeitnehmer sind solche Beschäftigungen bis 450 EUR weitgehend steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings gilt: Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR im Monat, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Grenze gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, z.B. weil ein Minijobber zur Vertretung eines erkrankten Kollegen Mehrarbeit leistet. Als nur gelegentlich gilt bislang entsprechend der Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. Aufgrund der Corona bedingten Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung auf bis zu 5 Monate Beschäftigungsdauer in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 gilt auch bei unvorhersehbarem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Dauer von 5 Monaten noch als gelegentliches Überschreiten.

Vereinfachte Stundungen

Fällige Steuern und Sozialversicherungsbeträge sollen, in der Regel zinslos, gestundet werden können. Der Betrieb muss dafür darlegen, dass er direkt und nicht unerheblich von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffen ist. Für die Stundungen bis 31.12.2020 reicht eine schlüssige, aber vereinfachte Begründung der Betroffenheit aus. An Stundungen über den 01.01.2021 hinaus, werden voraussichtlich höhere Anforderungen gestellt.

Vorauszahlungen werden herabgesetzt

Zudem können laufende Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer mit vereinfachter Begründung herabgesetzt werden. Gleiches gilt für die Umsatzsteuersondervorauszahlung. Vorauszahlungen sollten möglichst auf ein realistisches Maß herabgesetzt werden, um nicht durch Nachzahlungen wieder in Liquiditätsprobleme zu geraten.

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.